

**Aus „25 Jahre Telefunken“**  
**Festschrift der Telefunken-Gesellschaft 1903 - 1928**  
(Seiten 54 und 55)

---

Marconi hatte für die Vermietung und den Betrieb drahtloser Anlagen auf englischen Handelsschiffen bereits 1900 eine besondere Gesellschaft, die „Marconi International Marine Communication Co. Ltd.“ gegründet. Telefunken seinerseits besaß für die Funktelegraphie auf deutschen Handelsschiffen eine eigene Schiffsbetriebs-Abteilung seit 1905. Für den Nachrichtendienst auf Fahrzeugen fast aller übrigen europäischen Staaten hatte Marconi in Brüssel im Jahre 1901 die „Compagnie de Telegraphie sans Fil“ ins Leben gerufen. Diese Gesellschaft rüstete auch deutsche Seedampfer aus, sodaß auf solchen neben den Telefunken-Stationen sich Marconi-Stationen befanden, die von einer ausländischen Gesellschaft kontrolliert und von deren Personal bedient wurden. Nach langem, hartnäckigem Kampfe gelang es Telefunken, indem es im Jahre 1911 für den Funkverkehr auf deutschen Handelsschiffen die „Deutsche Betriebsgesellschaft für drahtlose Telegrafie m.b.H. (Debeg)“ gründete, durch ein Abkommen Marconi zum Verzicht auf die deutsche Schifffahrt zu veranlassen. Die hierzu geführten Verhandlungen waren es, in deren Verfolg Marconi sich bereit fand, mit Telefunken einen Patentaustauschvertrag für die ganze Welt auf paritätischer Grundlage einzugehen. Damit war Telefunken der Marconi-Gesellschaft, die, als die ältere, bis dahin stets als Monopolfirma auf dem Gebiete der drahtlosen Telegraphie in der Welt gelten wollte, auch nach außen hin gleichgestellt. Kurze Zeit darauf trat Telefunken in die Brüsseler Gesellschaft, die nunmehr in die Societe Anonyme Internationale de Telegraphie sans Fil (S.A.I.T.) umgewandelt wurde, als Partner ein, sodaß beide Gesellschaften, Telefunken und Marconi, an dieser internationalen Schiffsverkehrsunternehmung von jetzt ab in gleicher Höhe beteiligt waren.

Der Krieg zerbrach, wie vieles, auch das Patentabkommen zwischen Telefunken und Marconi sowie die Zusammenarbeit in der S. A. I. T. Indessen, schon ein Jahr nach Friedensschluß, fanden sich die Vertreter beider Gesellschaften in Rotterdam zusammen, um die alte Vereinbarung zu erneuern. Zugleich ging Telefunken wieder in die S. A. I. T. hinein, in die nunmehr auch die inzwischen selbständig gewordene französische Gesellschaft, die Compagnie Generale de Telegraphie sans Fil, als dritte europäische Großfirma aufgenommen wurde. Die S. A. I. T., die auf mehreren hundert europäischen Handelsschiffen Anlagen vermietet hat und betreibt, verfügt über eine weitverzweigte Organisation in den großen Handelshäfen. Mit den ihren Gründern gehörenden nationalen Schiffsfunkgesellschaften, deren Arbeitsfeld jeweils auf das eigene Land begrenzt ist, steht die S. A. I.T. in freundschaftlichen Beziehungen. Durch diese internationale Verständigung ist Telefunken in der Lage, den Reedern im Auslande ähnliche Vorteile zu gewähren, wie sie die Debeg den deutschen Reedern bietet, indem es ihnen nämlich die Benutzung der S.A. I.T.-Organisation in allen Häfen sowie den Abschluß von Miets- oder Unterhaltungsverträgen mit der S. A. I.T. ermöglicht.

Der Erneuerung des Abkommens mit Marconi im Jahre 1919 folgte sehr bald — im Jahre 1920 — ein Patent-austauschvertrag mit der Compagnie Generale in Paris und 1921 ein solcher mit der Radio Corporation of America. Auf Grund dieser Patentvereinbarungen kann Telefunken heute die Schutzrechte der Marconi - Gesellschaft fast in der ganzen Welt, diejenigen der R. C. A. auf dem gesamten europäischen Kontinent und die Schutzrechte beider Gesellschaften sowie die von der Compagnie Generale stammenden mit dem Rechte der Ausschließlichkeit in Deutschland benutzen. Im einzelnen auf jene Übereinkommen einzugehen, würde zu weit führen; die Voraussetzung war, daß sich ebenbürtige Gegner trafen, die in der Lage waren, sich mit ausreichenden und annähernd gleichen Kräften auf dem gemeinsamen Gebiete zu betätigen. Neben den genannten umfassenden Patentaustauschverträgen mit den führenden Gesellschaften anderer Länder bestehen noch Vereinbarungen mit einer Reihe von weiteren Auslandsfirmen über Schutzrechte auf Teilgebieten, die hier alle aufzuzählen ebenfalls nicht Raum genug bleibt. Es sei nur kurz auf die Abmachungen mit Philips, Western Electric Co., Dubilier Condenser Co. und Radio Patents Corporation hingewiesen. Die an diese Verständigung geknüpften Erwartungen Telefunkens haben sich voll erfüllt; die Arbeiten aller Gesellschaften haben durch die Befreiung von Patentstreitigkeiten zweifellos zu einer Beschleunigung der technischen Weiterentwicklung geführt.

Auf dem Verkehrsgebiete sind die internationalen Beziehungen des Telefunken-Konzerns bahnbrechend für das deutsche überseeische Funknachrichtenwesen geworden.

Obzwar ein reines Fabrikationsunternehmen, mußte Telefunken sich neben der Entwicklung und der Herstellung von Funkgerät sehr bald auch mit den Problemen der Finanzierung und Betriebsführung funktelegraphischer Anlagen befassen. Für die Errichtung so kostspieliger und in ihrer Rentabilität noch nicht erprobter Installationen, wie sie eine Großstation darstellt, fand sich lange Zeit weder die Initiative einer Regierung, noch diejenige privater Gruppen. So mußte die am meisten interessierte Stelle, nämlich die Fabrikationsgesellschaft, zunächst selbst die Geldmittel beschaffen, in der Hoffnung, daß später der Betrieb ein gewinnbringendes Geschäft werden und infolgedessen der Anreiz, sich mit ihm zu befassen, auch für das Publikum entstehen würde. Wir begegnen hier einem ähnlichen Vorgange, wie er sich in den neunziger Jahren beim Bau von



**Bild 24.** Owen D. Young, Chairman des Boards der General Electric Company und der Radio Corporation of America, besonders verdienstvoller Förderer der C. R. I. C., am Telefunken-Rundfunkempfänger T 3/24.